

## Vereinbarung

zwischen



[im Folgenden Auftraggeber genannt]

und

[im Folgenden Auftragnehmerin genannt]

### **Präambel**

Die Auftragnehmerin übernimmt für den Auftraggeber die Bearbeitung von Beiträgen entsprechend den mit dem Chefredakteur vereinbarten Umfängen und Terminen für den Titel XXX in der gedruckten Fassung und Online sowie ggf. neu zu konzipierende Sonderprojekte nach eigenen Zeitvorgaben. Die Auftragnehmerin ist nicht in die Organisation des Verlages eingegliedert, sondern unter Berücksichtigung der nachfolgenden Bestimmungen hinsichtlich Zeit, Ort und Gestaltung ihrer Tätigkeit frei. Dieser Vertrag tritt am XXX in Kraft.

### **§ 1 Tätigkeit**

Die Auftragnehmerin ist für den Auftraggeber als freie Mitarbeiterin tätig. In diesem Zusammenhang bearbeitet die Auftragnehmerin Beiträge, Recherchen, Artikel und Projekte nach eigenen Zeitvorgaben für den Titel XXX. Die zu bearbeitenden Aufträge werden vom Chefredakteur übergeben.

Die Auftragnehmerin verpflichtet sich, die vom Verleger / Herausgeber festgelegten Grundsätze, Aufgaben und Zielsetzungen der Publikation einzuhalten.

Der Auftraggeber stellt der Auftragnehmerin alle für die Tätigkeit notwendigen Informationen, Unterlagen und Hilfsmittel zur Verfügung.

2/7

### **§ 2 Weisungsfreiheit**

Die Auftragnehmerin kann Zeit und Ort ihrer Tätigkeit frei bestimmen. Sie unterliegt keinen Weisungen des Auftraggebers.

### **§ 3 Vergütung**

Die Auftragnehmerin erhält für ihre Tätigkeit ein monatliches Pauschalhonorar in Höhe von € XXX zuzüglich der anfallenden Mehrwertsteuer.

Mit Zahlung der Vergütung sind alle Ansprüche der Auftragnehmerin gegen den Auftraggeber mit Ausnahme des Ersatzes notwendiger Auslagen nach § 4 dieser Vereinbarung oder etwaiger Sonderprojekte erfüllt.

Sonderprojekte obliegen einer jeweils individuell abgestimmten Vereinbarung mit der Chefredaktion und werden gesondert vergütet.

Steuern und Abgaben sind vom Auftragnehmer selbst zu entrichten.

Eine Anmeldung zur gesetzlichen Sozialversicherung erfolgt nicht.

Die Auftragnehmerin erhält keine Urlaubs- oder Krankheitsvergütung.

### **§ 4 Aufwendungsersatz**

Die für die Tätigkeit erforderlichen und nachgewiesenen Aufwendungen werden der Auftragnehmerin erstattet. Die Aufwendungen und Reisekosten werden nach Vorlage der entsprechenden Nachweise monatlich abgerechnet. Als Richtlinie für die Abrechnung der Reisekosten gilt die Reisekostenrichtlinie der Konradin Mediengruppe.

### **§ 5 Fälligkeit**

Das Honorar nach § 3 dieser Vereinbarung wird jeweils nach der entsprechenden Rechnungsstellung der Auftragnehmerin fällig. Die Auszahlung erfolgt auf eine von der Auftragnehmerin anzugebende Kontoverbindung.

3/7

### **§ 6 Sonstige Pflichten der Auftragnehmerin**

Sämtliche Unterlagen, die der Auftragnehmer im Zusammenhang seiner Tätigkeit übergeben werden, sind nach der Beendigung des Vertrags mit dem Auftraggeber zurückzugeben.

Die Auftragnehmerin verpflichtet sich, alle Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse (Daten, Informationen und Unterlagen), die die Auftragnehmerin im Rahmen ihrer Tätigkeit für den Auftraggeber in mündlicher, schriftlicher und/oder sonstiger Form erhält,

streng vertraulich zu behandeln und diese ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Auftraggebers weder einem Dritten bekannt zu geben noch zu sonstigen Zwecken zu verwenden. Die Auftragnehmerin erkennt an, dass sämtliche offengelegten Daten, Informationen und Unterlagen im Eigentum des Auftraggebers verbleiben und erklärt sich damit einverstanden, diese nicht zu vervielfältigen und nach Aufforderung durch den Auftraggeber unverzüglich zu vernichten.

Die Auftragnehmerin verpflichtet sich des Weiteren gemäß § 5 Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) bezüglich aller durch das BDSG geschützten Daten, die beim Auftraggeber verarbeitet werden und von deren Dienstleister im Rahmen ihrer Tätigkeit für den Auftraggeber Kenntnis erlangt, stets das Datengeheimnis zu wahren. Aufgrund des Datengeheimnisses ist es der Auftragnehmerin untersagt, diese Daten unbefugt zu einem anderen als dem zur jeweiligen rechtmäßigen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, Dritten bekannt zu geben oder zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Die Auftragnehmerin wird die Daten daher ausschließlich entsprechend den Anforderungen des Auftraggebers verwenden oder verarbeiten.

#### **§ 7 Anderweitige Tätigkeiten / Wettbewerb**

Der Auftragnehmerin steht es selbstverständlich frei, auch für andere Unternehmen tätig zu werden. Dies gilt nicht für Unternehmen, die im direkten Wettbewerb mit dem Auftraggeber stehen.

#### **§ 8 Dienstergebnisse**

Alle Ergebnisse der Tätigkeit der Auftragnehmerin stehen dem Auftraggeber zur Verfügung. Dies gilt auch für urheberrechtlich geschützte Arbeitsergebnisse. Mit dem Honorar überträgt die Auftragnehmerin dem Auftraggeber sämtliche Nutzungsrechte abgeholten.

4/7

#### **§ 9 Rechteinräumung / Übertragung der Nutzungsrechte**

(1) Die Auftragnehmerin räumt dem Verlag das ausschließliche, zeitlich, räumlich und inhaltlich nicht beschränkte sowie frei übertragbare Recht ein, sämtliche

Urheberrechte und verwandten Schutzrechte im Sinne des Urheberrechtsgesetzes (UrhG), die sie im Rahmen der Ausübung ihrer Tätigkeit für den Verlag im Rahmen des vorliegenden Vertrages erworben hat, vom Zeitpunkt der Rechtsentstehung an umfassend zu nutzen, und zwar insbesondere in Printmedien, anderen Druckwerken aller Art, Film, Video, Fernsehen, Rundfunk, in und aus eigenen und fremden Datenbanken, Telekommunikations- und Datennetzen (z. B. Online Diensten) sowie auf und von Datenträgern aller Art.

Die Einräumung erstreckt sich auf alle Rechte, die der Verlag für seine betrieblichen und unternehmerischen Zwecke benötigt, insbesondere – aber nicht abschließend aufgeführt - auf

a) das Vervielfältigungsrecht gemäß § 16 UrhG, einschließlich des Rechts zur Digitalisierung,

b) das Verbreitungsrecht sowie das Vermietungsrecht gemäß § 17 UrhG,

c) das Verleihrecht, jeweils einschließlich des Rechts zur Nutzung in eigenen und fremden Datenbanken,

d) das Vorführrecht gemäß § 19 Abs. 4 UrhG,

e) das Senderecht gemäß § 20 UrhG,

f) das Recht zur Wiedergabe von Funksendungen gemäß § 22 UrhG.

g) das Recht zur Bearbeitung und Umgestaltung gemäß § 23 UrhG,

das heißt das Recht, den Artikel/Beitrag unter Wahrung der Urheberpersönlichkeitsrechte für die geschäftlichen Zwecke des Verlages zu kürzen, zu teilen

ganz oder in Teilen mit anderen Werken zu verbinden, den Titel neu festzusetzen

oder in sonstiger Weise zu bearbeiten sowie das ausschließliche Recht, den

Artikel/Beitrag in andere Sprachen zu übersetzen, zu synchronisieren oder

sonst modifizierte Fassungen herzustellen, was die Umgestaltung des Artikels/ Beitrags oder dessen Bestandteile im Rahmen interaktiver Nutzung einschließt.

h) das Archivierungsrecht, das heißt das Recht, den Artikel/Beitrag in jeder

technischen Form zu archivieren und abrufbar zu speichern.

5/7

i) das Datenbankrecht,

das heißt das Recht, den Artikel/Beitrag oder Teile desselben in elektronische Datenbanken und Datennetze einzuspeisen und gegen Entgelt oder unentgeltlich mittels digitaler oder analoger Speicher- oder Übertragungstechnik über Kabel, Satellit, elektronische Daten- und Telefondienste, Online Dienste oder andere Übertragungswege auf Abruf an den/die Abrufenden zu übertragen zum Zwecke der textlichen, akustischen und/oder visuellen Wiedergabe, Vervielfältigung, Weiterübertragung und/oder Speicherung und interaktiven Nutzung mittels Computer, TV, Rundfunk oder sonstigen Empfangsgeräten. Eingeschlossen ist insoweit das Recht, den Artikel/Beitrag - soweit technisch erforderlich - für diese Zwecke umzugestalten.

j) das Online- und Internetrecht,

das heißt das Recht, den Artikel/Beitrag bzw. dessen Bearbeitung über das Internet, Online Dienste, in Intranets oder mittels sonstiger elektronischer Datenübermittlung der Öffentlichkeit, einer Vielzahl von Nutzern oder einem begrenzten Nutzerkreis entgeltlich oder unentgeltlich zugänglich zu machen, unabhängig davon, ob die Nutzung mit oder ohne Zwischenspeicherung und/oder gleichzeitiger oder sukzessiver Wiedergabe auf individuellen Abruf/Zugriff, durch Sende-, Push- und/oder Pull-Dienste erfolgt. Eingeschlossen ist das Recht zur Vervielfältigung, Verbreitung, Wiedergabe und sonstige Nutzung des Artikels/ Beitrags auf Bild- und Tonträgern jeder Art, auch soweit diese zur interaktiven Nutzung, das heißt zur individuellen Bearbeitung, Umgestaltung oder sonstigen Veränderung des Artikels/Beitrages oder von dessen Bestandteilen durch den Nutzer bestimmt oder geeignet sind.

k) das Recht zur Verfügungsstellung des Artikels/Beitrags auf Abruf

(On-Demand-Rechte), das heißt das Recht, die Produktion in elektronischen Datenbanken selbst oder über Dritte bereit zu halten und mittels digitaler oder anderweitiger Übertragungstechnik einer Vielzahl von Nutzern derart zur Verfügung zu stellen, dass diese den Artikel/Beitrag - entgeltlich oder unentgeltlich - auf jeweils individuellen Abruf mittels eines hierfür geeigneten technischen Gerätes wahrnehmen, kopieren oder in sonstiger Form herunterladen können.

l) das Messerecht,

das heißt das Recht, den Artikel/Beitrag auf Messen, Verkaufsausstellungen und ähnlichen Veranstaltungen durch technische Einrichtungen für einen unbestimmten Personenkreis wahrnehmbar zu machen.

m) das Recht zur Werbung und Teilauswertung

das heißt die Befugnis, Ausschnitte aus dem Artikel/Beitrag für Werbezwecke (inklusive Verlagspromotion) zu nutzen oder innerhalb anderer Produktionen auszuwerten. Eingeschlossen ist das Recht, in branchenüblicher Weise (zum Beispiel in Zeitungen, Zeitschriften oder sonstigen Druckschriften, im Fernsehen, im Kino, Online oder auf sonstige Weise auch unter Verwendung

6/7

des Namens und Bildes des Autors für die Produkte und Dienstleistungen des Verlages zu werben.

(2) Die Auftragnehmerin sichert dem Verlag zu, alleinige Inhaberin der in vorstehendem Absatz (1) aufgeführten Rechte zu sein und uneingeschränkt über diese verfügen zu können. Die Auftragnehmerin sichert ferner zu, dass sie weder durch die Erstellung des Artikels/Beitrags noch durch die Übertragung der Nutzungsrechte auf den Verlag Rechte Dritter verletzt. Entsprechen diese Zusicherungen nicht den Tatsachen, stellt die Auftragnehmerin den Verlag von jedweden Ansprüchen frei, die Dritte aus der Verletzung ihrer Rechte gegen den Verlag erheben.

(3) Dem Verlag wird das ausdrückliche Recht eingeräumt, den Beitrag gegebenenfalls auch mehrfach zu vermarkten. Der Verlag hat insbesondere das Recht, den Artikel/Beitrag in anderen Objekten (Sonderpublikationen, Büchern, elektronischen Datenträgern und Kommunikationssystemen etc.) des Verlages nach Maßgabe der Rechtseinräumung des vorstehenden Absatzes (1) zu nutzen oder durch Dritte nutzen zu lassen.

(4) Die Vertragsparteien sind sich bewusst, dass angesichts der raschen technischen Weiterentwicklung ständig neue, derzeit möglicherweise noch unbekannte Nutzungsarten entstehen. Die Nutzungsrechte hinsichtlich solcher neuer Nutzungsarten werden der Auftragnehmerin bereits jetzt ebenfalls auf den Verlag übertragen. Soweit Rechte an unbekanntem Nutzungsarten nicht im Voraus übertragen werden können, verpflichtet sich die Auftragnehmerin, die entsprechenden Nutzungsrechte vor Einräumung oder Übertragung an Dritte zunächst dem Verlag anzubieten.

(5) Mit Übergabe des Artikels/Beitrag an den Verlag geht das Eigentum am Artikel/Beitrag auf den Verlag über. Der Verlag behält das Eigentum hieran auch nach der Verwertung des Artikels/Beitrag. Bildoriginale/Farbdias gehen gegebenenfalls nach Verwendung an die Auftragnehmerin zurück.

### **§ 10 Haftung und Gewährleistung**

Die Auftragnehmerin übernimmt für ihre Leistungen im Rahmen dieses Vertrags die Haftung und Gewährleistung nach den Vorschriften des BGB. Dies gilt auch für Erfüllungsgehilfen.

### **§ 11 Hinweispflichten des Dienstnehmers**

Die Auftragnehmerin wird den Auftraggeber unaufgefordert über die Tatsachen informieren, die eine Vermutung der Scheinselbstständigkeit begründen können.

7/7

### **§ 12 Laufzeit und Kündigung**

Der Vertrag beginnt am.

Er kann von beiden Seiten mit einer Frist von 3 Monaten zum Monatsende gekündigt werden. Die Kündigung bedarf zu ihrer Gültigkeit der Schriftform.

**§ 13 Nebenabreden / Schriftformerfordernis**

Nebenabreden sind nicht getroffen. Änderungen und Ergänzungen des Vertrags sind nur gültig, wenn sie schriftlich erfolgen. Dies gilt auch für die Aufhebung des Schriftformerfordernisses.

Die etwaige Unwirksamkeit einzelner Vertragsbestimmungen berührt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht.

---

Ort, Datum Ort, Datum

---

Auftraggeber Auftragnehmerin